

EUDR: Zoll-Spickzettel für Ausfuhr und Wiedereinfuhr

Die Entwaldungsverordnung gilt für Einfuhr und Ausfuhr. Maßgeblich sind drei Zollverfahren, nicht die Geografie. Grundlage: VO (EU) 2023/1115 i. d. F. der VO (EU) 2025/2650, Leitlinien C/2026/3896, Kommissions-FAQ 5.4, 5.5, 5.6.1, 5.22, 7.20, 7.21, 9.2, TARIC-Dokument der GD TAXUD. Stand September 2026.

1. Die drei Zollwege

Drei Zollwege, zwei davon lösen die Verordnung aus

Die EUDR verweist auf den Zollkodex, nicht auf Geografie. Art. 2 Nr. 36, 37, 39 VO (EU) 2023/1115.

Überlassung zum freien Verkehr Art. 201 UZK	Ausfuhr Art. 269 UZK	Wiederausfuhr Art. 270 UZK
ERFASST Nicht-Unionsware wird Unionsware. Gilt als Inverkehrbringen. Sorgfaltserklärung vor der Zollanmeldung, Nummer mit C716.	ERFASST Unionsware verlässt das Zollgebiet. Erklärung vor der Ausfuhranmeldung Nummer mit C716 oder C717, achtstelliger KN-Code.	NICHT ERFASST Nicht-Unionsware verlässt das Zollgebiet, ohne je überlassen worden zu sein: Zolllager, aktive Veredelung, Versand, Freizone.

Was Artikel 269 UZK vom Ausfuhrbegriff ausnimmt: keine Erklärung beim Grenzübertritt

- Waren, die in die passive Veredelung überführt werden (Rückweg ist dann eine Wiedereinfuhr)
- Waren, die nach Überführung in die Endverwendung das Zollgebiet verlassen
- Mehrwertsteuer- oder verbrauchssteuerfreie Bordvorräte für Flugzeuge und Schiffe
- Waren im internen Versand
- Waren, die das Zollgebiet nach Art. 155 UZK nur vorübergehend verlassen

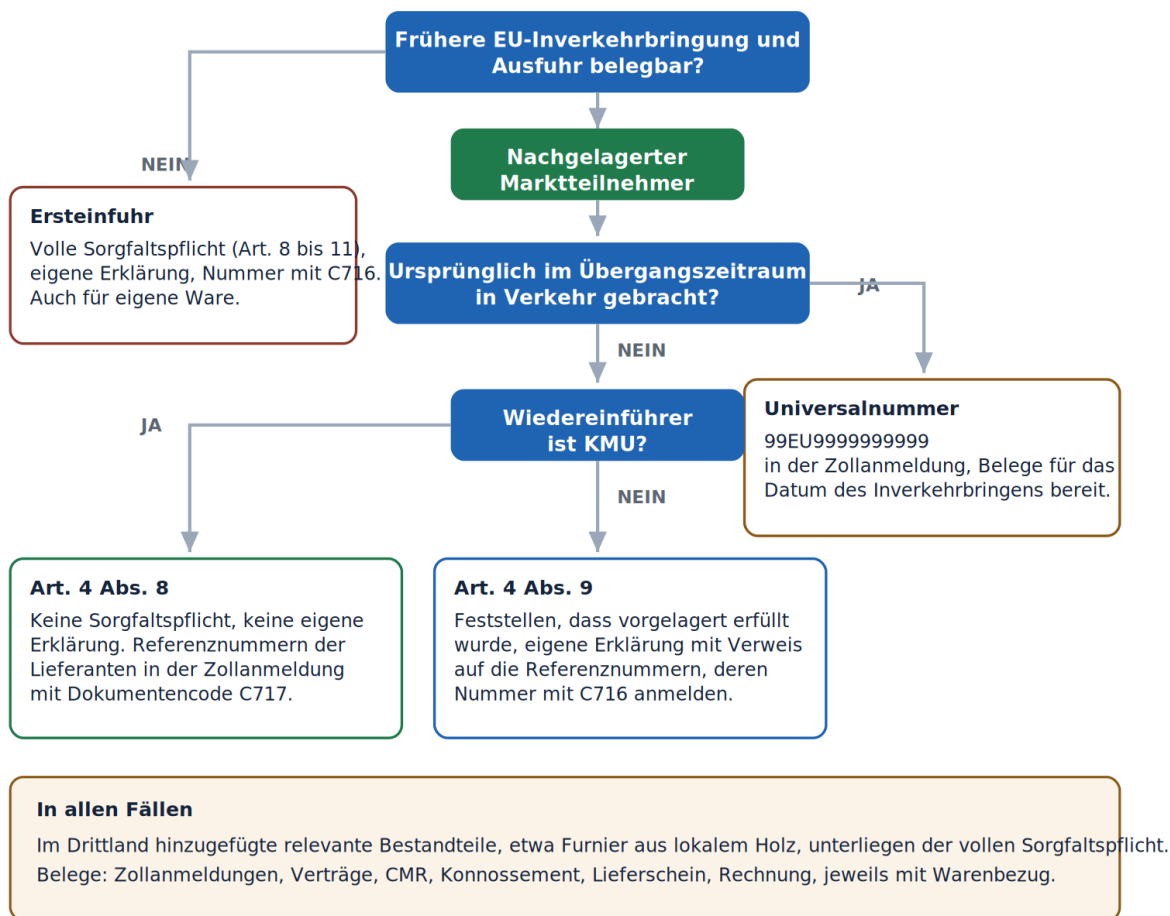
Quelle: Leitlinien ABl. C/2026/3896, Abschnitt 1 c; Art. 269 und 270 VO (EU) Nr. 952/2013.

Schweiz, UK, Norwegen: außerhalb des Zollgebiets, also Ausfuhr. Österreich: Binnenmarkt. polygon-one.com

2. Wiedereinfuhr: Entscheidungsbaum

Wiedereinfuhr: die Weiche ist der Nachweis

Ware kommt aus dem Drittland zurück und wird zum freien Verkehr überlassen. FAQ 5.4, englische 5. Auflage.



Quelle: Kommissions-FAQ 5.4 (EN, 5. Auflage) und 9.2; TARIC-Dokument GD TAXUD. polygon-one.com

3. Zollcodes bei Einfuhr und Ausfuhr

Dieselben Codes in beide Richtungen

TARIC-Dokument der GD TAXUD: Maßnahmenart 776 für die Einfuhr, 777 für die Ausfuhr.

Code	Bedeutung	Einfuhr 776	Ausfuhr 777
C716	Sorgfaltserklärung liegt vor, Referenznummer im Feld	●	●
C717	KMU verweist nach Art. 4 Abs. 8 auf frühere Erklärung	●	●
Y129	ex-Position, Ware fällt nicht unter die Verordnung	●	●
Y132	Vor dem Geltungsbeginn erzeugt (Art. 1 Abs. 2)	●	●
Y133	Aus Material am Ende seines Lebenszyklus (Anhang I)	●	●
Y142	Nicht gewerbliche Tätigkeit	●	●
Y141	Kleinst-/Kleinunternehmen, abgelaufen 29.06.2025	×	×
99EU999999999	Universalnummer für Übergangsware statt Referenznummer	●	●

Der eine Unterschied: die Stellenzahl

Einfuhr: zehnstelliger TARIC-Code. Ausfuhr: achteinstelliger KN-Code. Der Anhang-I-Abgleich muss beides abbilden. Angekündigt, noch nicht veröffentlicht: ein eigener Bescheinigungscode für nachgelagerte Ausführer.

Quelle: TARIC-Dokument GD TAXUD zur EUDR; BLE, Themenseite Zollanmeldung; FAQ 9.2. polygon-one.com

Was bei der Ausfuhr nicht verlangt wird

- Keine Referenznummer auf Rechnung, Lieferschein oder Konnossement (FAQ 7.21). Sie gehört in die Zollanmeldung.
- Kein Bestimmungsland in der Erklärung, keine getrennten Erklärungen je Zielmarkt (FAQ 7.20).
- Keine zweite Erklärung, wenn eingeführte Ware unbearbeitet ausgeführt wird (FAQ 5.22); dieselbe Nummer in beiden Anmeldungen.
- Keine Pflichten für den Kunden im Drittland.

4. Zehn Konstellationen

Fall	Einordnung	Was zu tun ist
Sägewerk exportiert deutsches Schnittholz in die Schweiz	Ausfuhr Art. 269; Marktteilnehmer; Land mit geringem Risiko	Vereinfachte Sorgfaltspflicht Art. 13, Erklärung vor der Ausfuhranmeldung, C716, 8-stelliger KN-Code. Frist 30.12.2026 (EUTR-Anhang).
Röster kauft EU-Rohkaffee, exportiert Röstkaffee nach UK	Nachgelagerter Marktteilnehmer bei Ausfuhr	KMU: Referenznummern der Lieferanten mit C717. Nicht-KMU: eigene Erklärung mit Verweis (Art. 4 Abs. 9), C716.
Händler importiert Kakaobutter, exportiert die Hälfte nach Norwegen	Ein- und Ausfuhr ohne Bearbeitung	Keine zweite Erklärung (FAQ 5.22). Dieselbe Nummer in beiden Zollanmeldungen, Mengenaufzeichnung.
Kautschuk im Zolllager Rotterdam, Verkauf nach Ägypten	Wiederausfuhr Art. 270	Nicht erfasst. Nur ein in den freien Verkehr überführter Teil unterliegt der Einfuhrlogik.
Buchenteile zur Lackierung nach Serbien und zurück	Passive Veredelung, dann Wiedereinfuhr	Hinweg: keine Ausfuhr nach Art. 269, keine Erklärung. Rückweg: Code 6121, nachgelagerter Marktteilnehmer, Nachweis über die Bewilligung. Neues Furnier: volle Sorgfaltspflicht.
Britischer Kunde schickt abgelehnte Lieferung zurück	Rückwaren, Wiedereinfuhr	Nachweis über eigene Ausfuhranmeldung, ursprüngliche Referenznummer, C717 (KMU) oder Verweiseerklärung (Nicht-KMU).
Importeur weiß nicht, was in der EU bleibt	Unbekanntes Ziel	Alles mit einer Ausfuhr-Erklärung anmelden, Aufteilung dokumentieren, fünf Jahre aufbewahren.
Holzbestand von 2025 wird im März 2027 exportiert	Übergangsware	Universalnummer 99EU9999999999 in der Ausfuhranmeldung, Beleg für das Datum des Inverkehrbringens.
Papier vom Schweizer Lieferanten mit EU-Vormaterial	Wiedereinfuhr, wenn belegbar	Nur mit Nachweis und Referenznummern des Lieferanten. Sonst Ersteinfuhr mit voller Sorgfaltspflicht.
Drittlandkunde will die Nummer auf der Rechnung	Keine Pflicht	Freiwillig möglich; hilfreich, wenn der Kunde später in die EU zurückliefert.

Belege für eine Wiedereinfuhr (FAQ 5.4, EN 5. Auflage): Zollanmeldungen, Verträge, Bestellunterlagen, CMR, Konnossement, Lieferscheine, Luftfrachtbriefe, Rechnungen, jeweils mit direktem Warenbezug.